

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

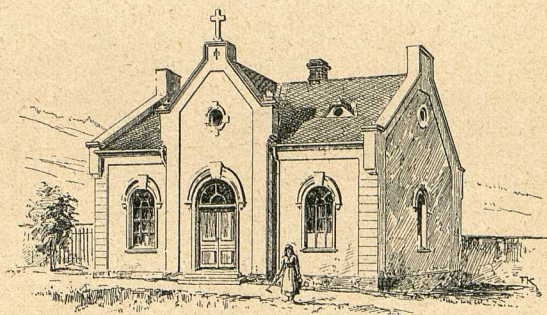
Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die landständischen Verfassungen wurden beseitigt und die Landtage auf Grundlage einer neuen Landesverfassung und Wahlordnung geschaffen. Mit den allerhöchsten Handschreiben vom 4. Mai und 15. November 1860 wurde das Herzogtum Schlesien hinsichtlich der Verwaltung wieder der Statthalterei in Brünn untergeordnet, im übrigen aber sollte dem Lande seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleiben. Diese Verbindung war aber von kurzer Dauer, denn mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 29. März 1861 wurde die Errichtung einer selbständigen Landesbehörde für Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau und der unmittelbaren Unterordnung unter das Ministerium abermals anbefohlen und seither wirkt ununterbrochen die Landesregierung mit dem Landespräsidenten an der Spitze in Troppau. Es fungierten als solche: Richard Graf Belcredi (1861—1863), Ritter von Merkl (1863—1866), Hermann Freiherr von Pillerstorff (1866—1870), Alexander Freiherr von Summer (1870—1882), Olivier Marquis de Baquehem (1882—1886), Graf Franz von Merveldt (1886—1889), Dr. Karl Ritter von Jaeger (1889—1894), Karl Graf Coudenhove (1894—1896), Manfred Graf Clary und Aldringen (1896—1898) und seither Seine Excellenz Josef Graf Thun und Hohenstein.

Der durch das Februarpatent geschaffene verstärkte Reichsrat konnte seine Wirksamkeit als allgemeine Reichsvertretung nicht entfalten, da die Ungarn, welche die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung verlangten, die Beschiedung desselben verweigerten und die czechischen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren aus dem Reichsrate austraten. Es wurde daher im Jahre 1865 durch das Septemberpatent (20. September) die Februarverfassung vorläufig außer Kraft gesetzt, während die Landtage bestehen blieben. Nach dem Kriege mit Preußen und Italien im Jahre 1866 beschloß der Kaiser 1867, den Verfassungswirren ein Ende zu bereiten. Es wurde im Kaiserstaate, der infolge des mit



Landgräfl. Fürstenberg'sche Leichenhalle.

Nach einem Lichtbilde von K. Stabile.

Ungarn geschlossenen Ausgleiches den Namen „österreichisch-ungarische Monarchie“ erhielt, die gegenwärtige Verfassungsform, der Konstitutionalismus auf dualistischer Grundlage, geschaffen. Die Länder der ungarischen Krone, welche ihre alte Verfassung zurückerhielten, bekamen als Reichsvertretung einen Reichstag und die deutsch-slavischen Länder einen Reichsrat, dessen Zusammensetzung und Wirkungsbereich durch die Dezemberverfassung vom 21. Dezember 1867 bestimmt wurde. Die Einheitlichkeit des Staates in der äußeren Vertretung, in der Armee, in den Reichsfinanzen und in den Handelsbeziehungen blieb unangetastet. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Reichshälften werden in den jährlich einberufenen Delegationen beraten.

Die Landtage behielten den durch das Februarpatent 1861 angewiesenen Wirkungsbereich. Nach der Landesordnung vom 21. Februar 1861 besteht der schlesische Landtag, zu dessen Leitung der Kaiser aus dessen Mitte den Landeshauptmann ernannt, aus 31 Mitgliedern, u. zw. dem Fürstbischof von Breslau, 9 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, 12 Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und 9 Abgeordneten der Landgemeinden. Nach der Landtagswahlordnung vom 22. November 1875 bilden die Städte Königsberg, Odrau, Wagstadt und Wigstadt